

# Das Lastenausgleichsarchiv und seine Bestände

**Karsten Kühnel**  
**(Bundesarchiv)**

Der Lastenausgleich für Flüchtlinge und Vertriebene aus den ehemaligen deutschen Ost- und Siedlungsgebieten infolge des Zweiten Weltkriegs war geeignet, sowohl zum Aufbau einer neuen Existenz für die Betroffenen beizutragen als auch von einer Solidargemeinschaft des neuen westdeutschen Staats und seiner Bevölkerung zu zeugen. Die Leistungen waren keine Entschädigungen, sondern Zeichen des Mittragens und Mitleidens im Sinne eines Ausgleichs erlittener schwerster und weniger schwerer Lasten und Schäden sowie als Zeichen der Würdigung und des Angenommenseins in der neuen Umgebung, vor allem aber im neuen Staat, in der Bundesrepublik Deutschland.

## 1. Die Geschädigten

Von ca. 18 Millionen deutscher und deutschstämmiger Bewohner der Vertreibungsgebiete infolge des Zweiten Weltkriegs kamen ca. zwölf Millionen als Flüchtlinge oder Vertriebene auf das Gebiet der späteren Bundesrepublik und der DDR. In der DDR fanden davon ca. vier Millionen einen neuen Wohnsitz, in der Bundesrepublik ca. acht Millionen.

Den acht Millionen Flüchtlingen und Vertriebenen in der Bundesrepublik standen 1950 etwa 42 Millionen Einwohner gegenüber, die dort geboren oder bereits vor Kriegsende ansässig waren. Vom Gesetzgeber wurden sie aufgerufen, die Lasten, die ihre ostdeutschen Landsleute in besonderer Weise zu tragen hatten, auszugleichen zu helfen. Er bediente sich für diesen Aufruf des Gesetzes über den Lastenausgleich vom 14. August 1952. Vorausgegangen waren das am 18. August 1949 in Kraft getretene Soforthilfegesetz und die im September 1949 von den Ländern in der französischen Zone erlassenen entsprechenden Gesetze. Der Gesetzgeber anerkannte einen Anspruch der kriegsbedingt solcherart Geschädigten auf Ausgleich von Lasten und auf „zur Eingliederung [...] notwendige Hilfe“. Als Prinzip und Grenze für diese Ansprüche verwies er auf die Grundsätze der sozialen Gerechtigkeit und die volkswirtschaftlichen Möglichkeiten.<sup>1</sup> In dem Gesetz wurden in zwei Teilen die Lastenausgleichsabgaben und die Lastenausgleichsleistungen gegenübergestellt. Die Finanzierung des Lastenausgleichs erfolgte über einen Ausgleichsfonds als Sondervermögen des Bundes. Diese Abgaben waren vor allem die Vermögensabgabe als einmalige Abgabe auf den erhalten gebliebenen Vermögensbestand am Währungsstichtag und die Währungsgewinnabgaben aus Währungsgewinnen, die ihre Ursache in den besonderen Umstellungsvorschriften der Währungsreformgesetze hatten.

Das Lastenausgleichsrecht als die Handlungsgrundlage für die Akteure der Lastenausgleichsverwaltung wurde vor allem durch eine Anzahl von Gesetzen spezifiziert, von denen die folgenden für die Archivierung am wichtigsten sind:

---

<sup>1</sup> Gesetz über den Lastenausgleich vom 14. August 1952 (Lastenausgleichsgesetz - LAG) (BGBl. 1952 I, S. 447), Präambel.

1) Das Feststellungsgesetz (FG): Im September 1952 in Kraft getreten, regelt es die Bewertung und Feststellung von Vertreibungsschäden, Kriegssachschäden und Ostschäden. Es wurde durch Rechtsbereinigungsgesetz vom 21. Juni 2006 aufgehoben.<sup>2</sup> Die Feststellungsverfahren zu Schäden an Einheitswertvermögen werden im Lastenausgleichsarchiv archiviert.

2) Das Reparationsschädengesetz (RepG): Dieses Gesetz ist erst am 1. Januar 1969 in Kraft getreten. Es betrifft Reparationsschäden, Restitutionsschäden und Zerstörungsschäden im damaligen Bundesgebiet und in West-Berlin sowie in den Vertreibungsgebieten, nicht aber auf dem Territorium der DDR.<sup>3</sup> Diese Fälle, die sich auf Schäden in den Vertreibungsgebieten beziehen, werden im Lastenausgleichsarchiv archiviert, soweit sie Einheitswertvermögen betreffen.

3) Das Beweissicherungs- und Feststellungsgesetz (BFG): Dieses Gesetz bietet die Grundlage für den Lastenausgleich für SBZ- und DDR-Flüchtlinge, die auf dem Gebiet der DDR enteignet wurden. Weitere Leistungstatbestände nach diesem Gesetz spielen für die Archivierung kaum eine Rolle. Nach der Wiedervereinigung wurden die auf dem Gebiet der ehemaligen DDR enteigneten Besitztümer Gegenstand der Regelung der offenen Vermögensfragen der Alteigentümer. Dabei wurden zahlreiche bereits abgeschlossene Ausgleichsverfahren wieder aufgegriffen und im Ergebnis korrigiert. In vielen Fällen wurden ursprünglich anerkannte Leistungen nach der Rückübertragung entzogenen Eigentums nun von den Leistungsempfängern oder ihren Erben zurückgefordert.<sup>4</sup> Diese Vorgänge gelangen zur Archivierung im Lastenausgleichsarchiv, soweit ein Schaden an Einheitswertvermögen vorliegt. Die zentrale Überlieferung zu den Vorgängen des Schadenseintritts ist bei den Räten der Bezirke entstanden und wird von den Archiven der Länder verwahrt.

Die historischen Akteure der Verwaltung waren außer den 654 Ausgleichsämtern, 29 sonderzuständigen Ausgleichsämtern und den Landesausgleichsämtern auch 34 Heimatauskunftsstellen und 97 so genannte „Vororte“.

Die Heimatauskunftsstellen waren an die Landesausgleichsämter angeschlossen und besaßen Zuständigkeiten für definierte Regionen in den Vertreibungsgebieten. Ihre Zuständigkeiten entsprachen in etwa den früheren Regierungsbezirken oder entsprechenden Bezirken. Die Leiter und ihre Stellvertreter sollten Vertriebene aus dem Heimatgebiet sein, für welches die Heimatauskunftsstelle zuständig war. Sie waren an der Prüfung der Feststellungsanträge und an den Beweiserhebungsverfahren beteiligt, wenn primäre Formen der Glaubhaftmachung, etwa der urkundliche Beweis, von den Antragstellern nicht beigebracht werden konnten. Die Mitarbeiter ihrer Kommissionen haben ortsbezogene Aufstellungen über die Eigentums- und Besitzverhältnisse angelegt und fortgeschrieben. Wir sprechen von den sog. „Grund- und Betriebslisten“.

---

<sup>2</sup> Gesetz über die Feststellung von Vertreibungsschäden und Kriegssachschäden (Feststellungsgesetz - FG) (BGBl. 1952 I, S. 237).

<sup>3</sup> Gesetz zur Abgeltung von Reparations-, Restitutions-, Zerstörungs- und Rückerstattungsschäden (Reparationsschädengesetz - RepG) (BGBl. 1969 I, S. 105).

<sup>4</sup> Gesetz über die Beweissicherung und Feststellung von Vermögensschäden in der sowjetischen Besatzungszone Deutschlands und im Sowjetsektor von Berlin (Beweissicherungs- und Feststellungsgesetz - BFG) (BGBl. 1965 I, S. 425).

Die Vororte nahmen die Aufgaben von Fachstellen für die Bewertung von verlorenem Betriebsvermögen wahr, für das Lastenausgleich beantragt wurde. Für die Bewertung von Anteilsrechten an Kapitalgesellschaften gab es die sonderzuständigen Ausgleichsämter.

Sämtliche Heimatauskunftsstellen und Vororte sind zwischenzeitlich aufgelöst, einige sonderzuständige Ämter sind noch aktiv.

## 2. Das Ausgleichsverfahren

Das Feststellungsgesetz, dem der umfangreichste Bestand des Archivguts ZLA 1 und ZLA 3 seine Entstehung verdankt, bezieht sich auf die drei Schadensarten der Vertreibungsschäden, Kriegssachschäden und Ostschäden.<sup>5</sup>

Ein Vertreibungsschaden nach dem Feststellungsgesetz in seiner Fassung vom 14. August 1952 ist „ein Schaden, der einem Vertriebenen im Zusammenhang mit den gegen Personen deutscher Staatsangehörigkeit oder deutscher Volkszugehörigkeit gerichteten Vertreibungsmaßnahmen in den deutschen Gebieten östlich der Oder-Neiße-Linie oder in Gebieten außerhalb der Grenzen des Deutschen Reichs nach dem Gebietsstand vom 31. Dezember 1937 entstanden ist.“ Dabei sind für die Archivierung nur die Schäden an solchen Wirtschaftsgütern interessant, „die zum land- und forstwirtschaftlichen Vermögen, zum Grundvermögen oder zum Betriebsvermögen im Sinne des Bewertungsgesetzes gehören“.<sup>6</sup>

Kriegssachschäden sind solche, die zwischen dem 26. August 1939 (Besetzung des Jablunkapasses) bis zum 31. Juli 1945 unmittelbar durch Kriegshandlungen entstanden sind.<sup>7</sup>

Als Ostschäden definiert das Gesetz solche Schäden, die „einer Person, die nicht Vertriebener ist und am 31. Dezember 1944 ihren Wohnsitz im Gebiet des Deutschen Reichs“ nach den Grenzen von 1937 „hatte, im Zusammenhang mit den Ereignissen des zweiten Weltkriegs durch Vermögensentziehung oder als Kriegssachschaden in den Ostgebieten entstanden“ sind.<sup>8</sup>

In den weiteren Teilen des Gesetzes geht es um die Antragsberechtigung, die Schadensberechnung, die behördlichen Zuständigkeiten und den Verfahrensverlauf.

Das Feststellungsverfahren wurde durch die Antragstellung mittels eines amtlichen Formblatts vom Antragsteller eröffnet. Dieses Formblatt umfasste acht Seiten. Dazugegeben waren die Beiblätter, die die Schadensobjekte näher bezeichneten. Anschließend folgten die Beweisdokumente und der Schriftverkehr mit der Heimatauskunftsstelle sowie weiterer Schriftverkehr mit Zeugen und dem

<sup>5</sup> ZLA 1 = Bestand „Lastenausgleichsbehörden - Positiv beschiedene Feststellungsakten nach dem Feststellungsgesetz (FG) und Reparationsschädengesetz (RepG)“, Invenio-Link: <https://invenio.bundesarchiv.de/invenio/direktlink/3f820ba4-b528-45e7-b743-d5a606968e92/>; ZLA 3 = Bestand „Lastenausgleichsbehörden - Negativ beschiedene oder sonstwie erledigte Feststellungsakten nach dem Feststellungsgesetz (FG) und Reparationsschädengesetz (RepG)“, Invenio-Link: <https://invenio.bundesarchiv.de/invenio/direktlink/09a0a64a-9168-44be-ac32-3819d3b64210/>.

<sup>6</sup> § 3 FG i.V.m. § 12 Abs. 1 LAG.

<sup>7</sup> § 4 FG i.V.m. § 13 LAG.

<sup>8</sup> § 5 FG i.V.m. § 14. LAG.

Antragsteller. Am Ende stand der Feststellungsbescheid, in dem nach dem Rechenwerk des Feststellungsgesetzes festgesetzt wurde, wie hoch der Schaden in Reichsmark anzusetzen war. Dieser Bescheid bildete die Grundlage für das daran anschließende Hauptentschädigungsverfahren, in dem daraus der DM-Betrag errechnet wurde, der auszuzahlen war, und dem die Auszahlung folgte.

### 3. Archivierung und Bestände im Lastenausgleichsarchiv

Archive sind diejenigen Akteure, die Handlungsursachen, Handelnde und dabei entstehende (schriftliche) Überlieferung unter Beachtung weitergehender Entstehungs- und Nutzungszusammenhänge und gegebenenfalls existierender besonderer institutioneller Mandate analytisch in Beziehung setzen und auf diese Weise langfristig aussagekräftige Unterlagen identifizieren und von weniger aussagekräftigen scheidet. Diesen Prozess nennen Archivare „Bewertung“. Das Ergebnis ist die Feststellung der Archivwürdigkeit behördlichen Schriftguts als Grundlage für die Bildung von Archivbeständen.

Anders als sonst bei der Bewertung der Archivwürdigkeit von Schriftgut des Bundes, der Länder und der Kommunen, erfolgt die Bewertung von Unterlagen aus dem Lastenausgleich in besonderem Maße auf der Grundlage relativ konkreter Vorgaben zur Archivierung im Bereich des Kriegsfolgenrechts. Das vom Bundestag am 6. Januar 1988 beschlossene Gesetz über die zentrale Archivierung von Unterlagen aus dem Bereich des Kriegsfolgenrechts bestimmt die Einrichtung eines Zentralarchivs für den Lastenausgleich als Teil des Bundesarchivs.<sup>9</sup> „Das Lastenausgleichsarchiv übernimmt als Archivgut für die wissenschaftliche Forschung bedeutsame Unterlagen aus dem Bereich des Lastenausgleichs“ und es „übernimmt die Unterlagen der Heimatortskarteien des Kirchlichen Suchdienstes.“<sup>10</sup> Das sollen die Bestände des Lastenausgleichsarchivs sein. Wir tragen dem mit den drei Beständegruppen des Lastenausgleichs, der Ostdokumentation (das sind ergänzende, für die wissenschaftliche Forschung bedeutsame Unterlagen) und des Kirchlichen Suchdienstes Rechnung. Der Inhalt der Beständegruppe Lastenausgleich wird im Sinne der Bewertung detaillierter in der eigens zu diesem Zweck ergangenen Verordnung zur Durchführung der zentralen Archivierung von Unterlagen aus dem Bereich des Lastenausgleichs vom 19. Februar 1988, kurz „Lastenausgleichsarchivverordnung“ bezeichnet.<sup>11</sup> Mittels der Verordnung wurde ein bestimmter Teil der Unterlagen aus dem Bereich des Kriegsfolgenrechts als archivwürdig erkannt: diejenigen Unterlagen der Lastenausgleichsverwaltung, die sich auf Schäden an Einheitswertvermögen beziehen.

#### 3.1 Beständegruppe Lastenausgleich

Am 15. Juni 1989 nahm das Lastenausgleichsarchiv in Bayreuth seine Arbeit auf. Das Lastenausgleichsarchiv ist für Unterlagen aus dem Bereich des Lastenausgleichs aus den damit befassten Behörden und Dienststellen des Bundes, der Länder und der kommunalen

<sup>9</sup> Gesetz über die zentrale Archivierung von Unterlagen aus dem Bereich des Kriegsfolgenrechts vom 6.1.1988 (KrArchG) (BGBl. 1988 I, S. 65), im Folgenden auch: Kriegsfolgenarchivierungsgesetz; § 1 Abs. 1 Satz 1 KrArchG.

<sup>10</sup> § 1 Abs. 1 Satz 2 und § 2 Abs. 1 KrArchG.

<sup>11</sup> Verordnung zur Durchführung der zentralen Archivierung von Unterlagen aus dem Bereich des Lastenausgleichs (LAArchV) (BGBl. 1988 I, S. 161).

Gebietskörperschaften zuständig. Die anbieterpflichtigen Behörden und Dienststellen sind das Bundesausgleichsamt, die Landesausgleichsämter, Ausgleichsämter der Länder, Kreise und Gemeinden, die Heimatauskunftsstellen, die Vororte und die sonderzuständigen Ausgleichsämter. Allein aus den Ausgleichsämtern kamen und kommen insgesamt ca. 3 Mio Akten, die Einheitswertvermögensschäden betreffen. Die Feststellungsakten, in denen das Schadensfeststellungsverfahren für Schäden östlich der Oder-Neiße-Linie und in den ehemaligen deutschen Siedlungsgebieten in Ost- und Südosteuropa dokumentiert ist, bilden im Lastenausgleichsarchiv den 2,2 Mio positiv beschiedener Akten umfassenden Archivbestand ZLA 1 sowie im Umfang von ca. 300.000 Akten negativ beschiedener oder auf andere Weise erledigter Antragsverfahren den Bestand ZLA 3. Der Bestand ZLA 2 beinhaltet derzeit ca. 300.000 Feststellungsakten für Schäden an Einheitswertvermögen durch Entziehungen in der ehemaligen SBZ und DDR. Die Abgabe der letzten Rückforderungsverfahren wird bis 2025 erwartet. Diese Zahlen enthalten auch knapp 55.000 Vorgänge zu Schäden von Verfolgten des NS-Regimes, für die Lastenausgleich auf der Grundlage der Elften Verordnung über Ausgleichsleistungen nach dem Lastenausgleichsgesetz von 1956 beantragt wurde.<sup>12</sup> Diese stehen vorwiegend im Zusammenhang mit Arisierungen jüdischen Vermögens, betreffen aber sowohl Einheitswertvermögen als auch mobiles Vermögen, also auch solche Schadensarten, die ansonsten nicht bzw. nur in Auswahl archiviert werden. Bei diesen Akten handelt es sich sowohl um Anträge der so genannten Vermögensveräußerer, also der durch Arisierung Geschädigten, als auch um solche der so genannten Vermögenserwerber, der Ariseure. Hier sind noch nicht alle einschlägigen Akten identifiziert und durch Nacherschließung in den zutreffenden Kontext gestellt worden. Ein Erschließungsprojekt befindet sich in Vorbereitung.

In 23 Auswahlarchivierungsmodellen werden die übrigen Schadensarten im Umfang von insgesamt weiteren knapp 45.000 Akten im Lastenausgleichsarchiv dokumentiert. Darüber hinaus liegt die Entscheidung über die Archivierung von nicht dem Lastenausgleichsarchiv anzubietenden Vorgängen in der Zuständigkeit und Bewertungshoheit der regional zuständigen staatlichen Archive und der Archive der für die Unterlagen des übertragenen Wirkungskreises zuständigen Archive der kommunalen Gebietskörperschaften (Landkreise und kreisfreie Städte). Flankiert werden die zentralen Bestände der Lastenausgleichsakten durch Überlieferung der Heimatauskunftsstellen und Vororte sowie einige kleinere Sonderbestände zu Spezialaspekten des Lastenausgleichs.<sup>13</sup>

Die Bundesregierung stellt im Jahr 1987 im Entwurf eines Gesetzes über die zentrale Archivierung von Unterlagen aus dem Bereich des Kriegsfolgenrechts einleitend fest, dass die zur Archivierung vorgesehenen Unterlagen aus dem Lastenausgleich „ein unersetzliches Material zur Dokumentation der gesellschaftlichen, sozialen und kulturellen Verhältnisse in den Ostgebieten des Deutschen Reiches und anderen ost- und südosteuropäischen Siedlungsgebieten“ darstellen.<sup>14</sup> Man sah damals den Lastenausgleich als im Wesentlichen abgeschlossen an und wollte die Archivierung der dabei entstandenen Unterlagen geregelt wissen. Das Ziel der Archivierung nach dem Kriegsfolgenarchivierungsgesetz war, den Lastenausgleich als historisch beispiellose Leistung zur Bewältigung der Folgen des Zweiten Weltkriegs und der Integration von Millionen Vertriebener

<sup>12</sup> Elfte Verordnung über Ausgleichsleistungen nach dem Lastenausgleichsgesetz vom 18.12.1956 (BGBl. 1956 I, S. 932).

<sup>13</sup> Heimatauskunftsstellen: Beständegruppe ZLA 7; Vororte: Bestand ZLA 6.

<sup>14</sup> Entwurf eines Gesetzes über die zentrale Archivierung von Unterlagen aus dem Bereich des Kriegsfolgenrechts, Bundestags-Drucksache 11/642 v. 27.07.1987.

nicht in Vergessenheit geraten zu lassen, sondern das umfangreiche dabei entstandene Schriftgut so zu erhalten, dass es diese Leistung dauerhaft belegt. Darüber hinaus sollte die Archivierung im Lastenausgleichsarchiv Folgendes dokumentieren:<sup>15</sup>

1. den im Rahmen des Lastenausgleichs erfassten Gesamtschaden,
2. das Schicksal der Vertriebenen und Aussiedler,
3. die gesellschaftlichen, sozialen und kulturellen Verhältnisse in den ehemaligen deutschen Ostgebieten und ost- und südosteuropäischen Siedlungsgebieten in den Jahrzehnten bis zum Beginn der Vertreibungen,
4. die Lebensumstände der Deutschen in den Aussiedlungsgebieten zwischen Kriegsende und Aussiedlung und
5. die Tätigkeit und Wirkungsweise der Ausgleichsverwaltung.

Im Hintergrund standen dabei auch weitergehende Überlegungen, die in den Gesetzesberatungen zur Sprache gekommen waren. Demnach lag es im Interesse der Bundesrepublik als Rechtsnachfolgerin des Deutschen Reichs, eine Gesamtdokumentation der im damaligen Ostblock erlittenen Vermögensverluste zu besitzen. Der Nutzen könne darin bestehen, die Schäden gegenüber dem Ausland nachweisen und ihre Dokumentation gegebenenfalls in künftigen Reparations- und Friedensverhandlungen verwenden zu können. Außerdem sei eine solche Dokumentation für die Erhaltung der Selbstachtung und des Selbstwertgefühls der Vertriebenen wichtig.<sup>16</sup>

Um nach Archivgut aus dem Bereich des Kriegsfolgenrechts im Lastenausgleichsarchiv recherchieren zu können, steht das Recherchesystem „Invenio“ im Internet und in den Benutzersälen des Bundesarchivs zur Verfügung. Die verzeichneten Informationskategorien stehen jeweils auch als Suchkriterien zur Verfügung. Diese sind für Lastenausgleichsakten umfassender als für andere Aktenbestände im Lastenausgleichsarchiv:

- Name
- Vorname
- Geburtsname
- Geburtsdatum
- Schadensart
- Schadensort
- Schadenskreis
- Schadensstaat (1937)
- Produzierendes Ausgleichsamt
- Aktenzeichen im Ausgleichsamt

---

<sup>15</sup> Entwurf eines Gesetzes über die zentrale Archivierung von Unterlagen aus dem Bereich des Kriegsfolgenrechts, Bundestags-Drucksache 11/642 v. 27.07.1987.

<sup>16</sup> Vgl. Ulrich Ringsdorf, Bestände des Lastenausgleichsarchivs, in: Rechnung für Hitlers Krieg, S. 55-61, hier: S. 56. Vgl. auch: Amtliche Mitteilungen des Bundesausgleichsamts Nr. 2/1988, S. 27-28 und Bundestagsdrucksachen 11/642 v. 27.07.1987 und 11/1214 v. 19.11.1987.

Eine geographische Auswertung des Bestands ist somit sowohl im Hinblick auf die Herkunftsgebiete als auch auf der Grundlage der Ausgleichsamtssprengel im Hinblick auf die Neuansiedlungsgebiete auf dem Gebiet der alten Bundesrepublik möglich.

### **3.2 Beständegruppe Kirchlicher Suchdienst**

Bei den Unterlagen des Kirchlichen Suchdienstes, die nach dem Kriegsfolgenarchivierungsgesetz (KrArchG) in das Lastenausgleichsarchiv zu übernehmen waren, handelt es sich um die ca. 6 km umfassenden Heimatortskarteien und ca. 400 lfm andere Unterlagen, die vom Kirchlichen Suchdienst bei der Bearbeitung der ihm vorliegenden Suchfälle ausgewertet wurden.<sup>17</sup> Nicht ins Lastenausgleichsarchiv gelangte die Registratur des Kirchlichen Suchdienstes, also weder Verwaltungsakten noch Suchvorgänge. Nach der Auflösung des Kirchlichen Suchdienstes im September 2015 wurden auch Datenbanken übernommen, die in einem Projekt unter der Bezeichnung „Integration der Unterlagen des Kirchlichen Suchdienstes in das Lastenausgleichsarchiv“ für die Nachnutzung aufbereitet werden. Dies wird zu weitreichenden, die einzelnen Heimatortskarteien übergreifenden neuen Recherchemöglichkeiten führen. Darüber hinaus wird auf der Grundlage ihrer geographischen Gliederung nach einschlägigen Karteikästen der Heimatortskarteien künftig mit Hilfe des Online-Recherchesystems des Bundesarchivs (Invenio) über das Internet gesucht werden können. Für die Heimatortskartei Bamberg für Niederschlesien konnte dies bereits umgesetzt werden.<sup>18</sup>

### **3.3 Beständegruppe Sammlungen bzw. Ostdokumentation**

Den dritten Bereich der Bestände des Lastenausgleichsarchivs neben den Unterlagen aus den Ausgleichsbehörden und aus dem Kirchlichen Suchdienst bildet die Ostdokumentation mit ihren 22 Teilbeständen. Von diesen sind die Teilbestände 1 (Gemeindeschicksalsberichte), 2 (Erlebnis- und Erinnerungsberichte) und 3 (Gemeindeseelenlisten) die bekanntesten und am häufigsten benutzten. Dabei handelt es sich um Fragebogen an vormalige Amtsträger über den Ablauf der Flucht, Vertreibung oder Evakuierung in den einzelnen betroffenen Orten (Bestand OSTDOK 1), um persönliche Erinnerungsberichte an die eigenen Erlebnisse und Erfahrungen während Flucht und Vertreibung – darunter auch erschütternde Zeugnisse von Vergewaltigungen, Morden und Massakern – (Bestand OSTDOK 2) und um mehrere Jahre nach Kriegsende entstandene Listen, die die Einwohnerschaft und die Schicksale der Einzelnen aus Erinnerungen und der Auswertung von Dokumenten rekonstruieren (OSTDOK 3). Die Ostdokumentation hat ihren Ursprung in einer Historikerkommission um Theodor Schieder und andere bekannte Historiker, die im Auftrag des Bundesvertriebenenministeriums arbeitete und deren redaktionelle Leitung dann in ein Referat des Bundesarchivs übergegangen ist. Die somit entstandene moderierte Sammlung und die Akten des Bundesarchiv-Referats Ostdokumentation befinden sich im Lastenausgleichsarchiv. Der Zugang zu den Erschließungsinformationen und – soweit keine Schutz- oder Urheberrechte entgegenstehen – zu den Digitalisaten des Archivguts einiger Teilbestände der Ostdokumentation ist bereits online über die Rechercheanwendung Invenio möglich. Dieses Angebot wird weiter ausgebaut.

<sup>17</sup> Bestand B 530: Kirchlicher Suchdienst (ohne Karteien); Bestand B 530-KARTEIEN: Heimatortskarteien und sonstige Karteien des Kirchlichen Suchdienstes. Eine komprimierte Darstellung der Geschichte und Bestände des Kirchlichen Suchdienstes lieferte Nadine Eckert auf der Tagung „Suchdienste und Archivarbeit“ im Lastenausgleichsarchiv im Jahr 2017 unter dem Titel „Die Geschichte des Kirchlichen Suchdienstes und ihr Abbild im Bundesarchiv“: <https://www.bundesarchiv.de/DE/Content/Publikationen/Aufsaeetze/suchdienste-p1-eckert.html> (Abruf: 21.11.2020).

<sup>18</sup> <https://invenio.bundesarchiv.de/invenio/direktlink/a5536b56-c0cf-4721-9532-f0f5ef051607/>.

Der Gesamtumfang der Bestände des Lastenausgleichsarchivs beläuft sich auf 45 km Schriftgut und Karteien sowie einige Karten und Pläne.

#### **4. Benutzung im Lastenausgleichsarchiv**

Die Archivare des Lastenausgleichsarchivs bearbeiten jährlich mehr als 5.000 schriftliche Anfragen und bedienen jährlich ca. 2.000 persönliche Benutzungsvorhaben. Die Benutzungen erfolgen hauptsächlich zu amtlichen und privaten Zwecken, darunter unter anderem im Kontext von Rückforderungsverfahren aus dem Lastenausgleich, von Staatsangehörigkeitsverfahren, von Strafverfolgung im Zusammenhang mit NS-Verbrechen und von Genealogie und Erbenermittlung. Spürbar ist zudem in den letzten Jahren eine Zunahme der Zahl der wissenschaftlichen Benutzungsvorhaben.

Noch immer unterliegt ein großer Teil der Bestände des Lastenausgleichsarchivs Zugangsbeschränkungen auf Grund schutzwürdiger personenbezogener Daten noch lebender Betroffener. Für den Zugang zum Archivgut gelten die Bestimmungen des Bundesarchivgesetzes und der Bundesarchivbenutzungsverordnung.<sup>19</sup>

---

<sup>19</sup> Gesetz über die Sicherung und Nutzung von Archivgut des Bundes (Bundesarchivgesetz - BArchG) vom 10. März 2017 (BGBl. I S. 410), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2257); Verordnung über die Benutzung von Archivgut beim Bundesarchiv (Bundesarchiv-Benutzungsverordnung - BArchBV) vom 29. Oktober 1993 (BGBl. I S. 1857). Rechtsgrundlagen der Benutzung im Bundesarchiv im Internet: <https://www.bundesarchiv.de/DE/Navigation/Meta/Ueber-uns/Rechtsgrundlagen/rechtsgrundlagen.html>. Über die Benutzung zum Zweck genealogischer Forschung vgl.: Karsten Kühnel, Die Benutzung im Lastenausgleichsarchiv für die private Ahnenforschung. In: Sedina-Archiv – familiengeschichtliche Mitteilungen Pommerns, N.F. 15.2019 (Heft 2), S. 479-482.